



## Geschäftsstellen: Diez, Düsseldorf

Frankfurter Rundschau

60266 Frankfurt am Main

**Verein gegen  
Rechtsmißbrauch e.V.**  
Röderbergweg 34  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon/Fax: 069 / 43 35 23  
VGR-Ffm@t-online.de  
www.justizgeschaedigte.de

7. August 2014

## **Sind die Gerichte unterbesetzt? – Leserbrief von A. Fischer / FR vom 7.8.2014**

Lieber Bronski,

Alfred Fischer stellt in seinem Leserbrief die berechtigte Frage, ob die Gerichte heillos unterbesetzt sind. Wahrscheinlich hätte er diese Frage nicht gestellt, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass die hessischen Richter(innen) vorab, jedenfalls teilweise beträchtlich, mit ihren Nebentätigkeiten überlastet sind.

Das Hessische Ministerium der Justiz hat für das Jahr 2012 bekannt gemacht, dass der prozentuale Anteil der Richter, die anzeige- und genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten ausübten, am Oberlandesgericht 25,5%, an den Landgerichten 17,4%; am Verwaltungsgerichtshof 26,7%, an den Verwaltungsgerichten 35,0%; am hessischen Finanzgericht 42,9%; am Landesarbeitsgericht 75,0%, an den Arbeitsgerichten 48,8%; am Landessozialgericht 27,3%, an den Sozialgerichten 30,0% betrug. Die Vergütungsbeträge von 11 Arbeitsrichter(n)innen betragen für Nebentätigkeiten, vorwiegend als Leiter von betrieblichen Einigungsstellen nach dem Betriebsverfassungsgesetz, je zwischen € 25.500,-- und € 49.564,--. Es ist anzunehmen, dass die richterlichen Nebentätigkeiten in den anderen Bundesländern und an den Bundesgerichten einen ähnlichen Umfang hatten. Diese Nebentätigkeiten zweckentfremden richterliche Arbeitskraft, da sie meistens nur in der regulären Arbeitszeit ausgeübt werden können.

Wenn diese Nebentätigkeiten, die größtenteils auch die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) gefährden, versagt oder zumindest stark eingeschränkt werden, dann würde sich vermutlich herausstellen, dass die Richter nicht oder nur gering überlastet sind. Es wäre Aufgabe der Politik, dafür zu sorgen, dass sämtliche richterliche Nebentätigkeiten, die die richterliche Unabhängigkeit gefährden, untersagt werden. Es ist aber fraglich, ob die Politiker sich dazu bereitfinden, denn sie üben im Bund und in den Ländern selber zum Teil lukrative Nebentätigkeiten als Rechtsanwälte (MdB Peter Gauweiler), hohe Verbands- und Gewerkschaftsfunktionäre, Abgeordnete in Kommunalparlamenten und Kreistagen, als Vortragsredner (MdB Peer Steinbrück) etc. aus. Sie müssten, um den Richtern deren Nebentätigkeiten glaubhaft untersagen zu können, selber beispielhaft vorangehen und ihre nebenher ausgeübten Zweit- oder Drittarbeitsplätze aufgeben. Offenbar geht dies den Politikern über ihre Kraft.

Leserbriefschreiber Fischer kann, wenn sich bei einem neuen Gerichtsprozess unverhältnismäßige Verzögerungen ergeben, den Gerichtspräsidenten fragen, ob der zuständige Richter Nebentätigkeiten ausübt, die mit der richterlichen Tätigkeit unvereinbar sind. Gemäß § 7e des Hessischen Richtergesetzes (Grundsatz bei Nebentätigkeiten) darf ein Richter eine Nebentätigkeit nur dann ausüben, wenn dadurch das Vertrauen in seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit oder Unbefangtheit nicht gefährdet wird. Der Anspruch auf Auskunft aus dem Nebentätigkeitsregister ergibt sich aus § 7m Abs.2 dieses Gesetzes. Außerdem kann er Dienstaufsichtsbeschwerde beim Gerichtspräsidenten erheben. Gemäß § 26 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz ist die Dienstaufsicht, sie übt der jeweilige Gerichtspräsident aus, verpflichtet, den Richter u.a. zu „unverzögerter Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.“ Der Gerichtspräsident darf diese Ermahnung trotz der richterlichen Unabhängigkeit aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen